

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 06.02.2007 im Verwaltungsgebäude Setterich.

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.30Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Burghardt, Jürgen **als Vorsitzender**
Casielles, Juan Jose
Creuels, Peter
Diesburg, Mechtilde
Esser, Gerd
Fritsch, Dieter
für Gerhards, Michael
Koch, Franz
Koch, Franz-Josef
Körlings, Franz
Lindlau, Detlef
Nohr, Jens
Pehle, Bernd
Rund, Andre
für Pohlen, Peter
Schaffrath, Siegfried
Schmidt, Kathi
für Reinartz, Ferdinand

b) beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW:

Nüßer, Hans

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dipl.-Ing. Meyer
T. A. Rommershausen

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 18.01.2007 auf Dienstag, den 06.02.2007, 17.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 12.12.2006

2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, Stadtteil Setterich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

3. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

4. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB

5. Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gem. § 10 BauGB

6. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
 1. Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB

7. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
 1. Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB

9. Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung
 - 9.1 Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Planung
 3. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 - 9.2 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 - Hauptstraße/Andreasstraße -, Stadtteil Setterich
 - 9.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße -, Stadtteil Baesweiler

10. Umbau des Regenüberlaufbeckens (RÜB)/Regenrückhaltebeckens (RRB) Arnold-Sommerfeld-Ring zu einem Bodenfilter einschließlich Erstellung eines Verbindungssammlers im Zusammenhang mit der Erschließung des Carl-Alexander-Parks und Erweiterung des Gewerbegebietes;
hier: Vorstellung der Planung

11. Abtragung des Erdwalles Sportplatz Wolfsgasse zwischen Rasen- und Ascheplatz in Setterich

12. Straßenendausbau im Bereich Siegenkamp West;
hier: Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Abs. 2
Satz 3 BauGB

13. Mitteilungen der Verwaltung

14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

15. Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Bergplateaus auf der Hal-
de Carl-Alexander

16. Vergabe von Ingenieurleistungen für das Gebäude Bergfoyer

17. Mitteilung der Verwaltung

18. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende Jürgen Burghardt den
stellvertretenden sachkundigen Bürger Andre Rund durch folgende Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und
Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die
Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde“

**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Pla-
nungsausschusses vom 12.12.2006**

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift einstimmig zur
Kenntnis.

2. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, Stadtteil Setterich**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 04.12.2006 bis 04.01.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Durch den geologischen Dienst NRW wurde die folgende Anregung vorgebracht:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

2. **Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden sind gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

3. **Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende wurden die folgenden Stellungnahmen vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 Umweltamt

Wasserwirtschaft

Die Detailabstimmungen zum nördlichen Kreisverkehr Beeckfließ sind zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Detailabstimmungen zum nördlichen Kreisverkehr sind die Grundlage für die Änderungen im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs und sind in der Änderungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Ergebnisse der Detailabstimmung zum nördlichen Kreisverkehr im Rahmen der Änderungsplanung beachtet werden.

Amt für Straßenbau und Wohnungswesen:

Es wird empfohlen, im Zuge der Anlage eines Radweges entlang des Beeckfließes die Sicherung der Querungshilfen auf der L 225 und K 27 einzuplanen und entsprechende Flächen festzusetzen.

Stellungnahme:

Die Querung des Radweges mit der L 225 ist im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs eingeplant und die benötigten Flächen innerhalb der Verkehrsfläche des Kreisverkehrs sind eingeplant.

Die Querung des Radweges mit der K 27 erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände - worin ausreichende Verkehrsflächen festgesetzt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Querungshilfe mit der L 225 innerhalb der Verkehrsfläche des nördlichen Kreisverkehrs eingeplant und planungsrechtlich gesichert ist.

Die Querungshilfe mit der K 27 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 - Haldenvorgelände - gesichert und ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht planungsrelevant.

2. **Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - und zur Offenlegung gem. § 3 (2) und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

4. **Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Es sind die folgenden Stellungnahmen erfolgt:

a) **Geologischer Dienst NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

b) **Kreis Aachen, Umweltamt (Wasserwirtschaft):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der nichtbelasteten Regenwässer gem. § 51 a LWG zu erfolgen hat.

Stellungnahme:

Zuständige Behörde für die Zustimmungserteilung zur Entsorgung der nichtbelasteten Regenwässer gem. § 51 a LWG ist das Staatliche Umweltamt Aachen (jetzt Bezirksregierung Köln, Dienststelle Aachen).

Die Verwaltung hat vor der Offenlegung des Bauleitplanes die Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes zur Ableitung der nichtbelasteten Regenwässer über das vorhandene Kanalnetz eingeholt, da die im Plangebiet anstehenden Böden gem. ATV 138 nicht ausreichend versickerungsfähig sind und ein Vorfluter (Fließ etc.) im Nahbereich der Planung nicht vorhanden ist.

Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7 nachgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Ableitung der unbelasteten Regenwässer mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Umweltamtes über das vorhandene Kanalnetz erfolgen wird.

c) **Kreis Aachen - Amt für Straßenbau und Wohnungswesen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Erschließungsstraße an die Kapellenstraße, die zur Kreisstraße 27 abgestuft wurde, anbindet und die Anbindung mit dem Kreis Aachen als Baulastträger abzustimmen ist, wobei die Kosten von der Stadt Baesweiler bzw. dem Investor zu tragen sind.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme ist nicht planungsrelevant, da hier keine bauleitplanerischen Hinweise, sondern Hinweise zur Durchführung der Planung gegeben werden.

Im Rahmen der späteren Ausbauplanung wird diese mit dem Kreis Aachen als Baulastträger abgestimmt.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

5. **Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler**1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gem. § 10 BauGB**1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Es wurde folgende Stellungnahme vorgebracht.

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlag-entwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 48, Nr. 5, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 48 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 48 - Am Stiefel -, Änderung Nr. 5, einschl. der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

6. **Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Körlings für befangen, verließ seinen Platz und nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -; Änderung Nr. 1, wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende der Offenlegung und Behördenbeteiligung wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt
Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 79, Nr. 1, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 79 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

7. **Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Bis zum Fristende der Offenlegung bzw. Behördenbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Umweltüberwachung, nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Plangebietes wurde mit dem damals zuständigen Staatlichen Umweltamt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Änderung Nr. 1, abgestimmt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 81, Nr. 1, erfolgt keine Änderung der Entwässerungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 mit dem seinerzeit zuständigen Staatlichen Umweltamt abgestimmt wurde und dass durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 keine Änderung der Entwässerungsplanung erfolgt.

Landschafts- und Naturschutz:

Die Bewertung des als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Spielplatzes wird als zu hoch angesehen.

Stellungnahme:

Bei der angesprochenen Grünfläche im Planbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, handelt es sich um eine selbstständige Grünfläche von ca. 260 qm, die nicht Bestandteil des Spielplatzes ist, sondern einen Teil des Grünzuges durch das Plangebiet darstellt.

Gemäß der Methode der Landesregierung können diese Flächen mit einem Wert von 6 ÖE/qm in die Ausgleichsberechnung eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bewertung der Grünfläche als Teilfläche des Grünzuges durch das Plangebiet gem. der Methode der Landesregierung NRW korrekt erfolgt ist.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

8. **Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

1. **Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 28.12.2006 bis 29.01.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

9. **Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung**

9.1 **Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung**
 2. **Vorstellung der Planung**
 3. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**
-

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Casielles für befangen, verließ seinen Platz und nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2001 aufgestellt, um die rückwärtigen Teilflächen der Grundstücke des ehemaligen Autohauses einer Wohnbebauung zuzuführen (Nachverdichtung), da kein Bedarf für eine weitere gewerbliche Nutzung erkennbar war.

Der Eigentümer hat in der Zwischenzeit immer wieder erfolglos versucht die Grundstücke für eine Wohnbebauung zu vermarkten.

Nachdem zwischenzeitlich die Nutzung der an der Aachener Straße gelegenen Grundstücksteile und Gebäude des ehemaligen Autohauses aufgegeben ist, beantragt eine Baesweiler Mineralölgesellschaft, die Liegenschaft mit einer Tankstelle mit Waschanlage und entsprechenden Stellplätzen gewerblich zu nutzen.

Hierzu wird es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern, da eine Nutzung der rückwärtigen Grundstücksteile durch Wohnbebauung mangels einer gesicherten Erschließung nicht mehr realisierbar ist.

Das Gesamtgrundstück liegt gem. Darstellung des Flächennutzungsplanes im Mischgebiet (MI), worin gem. § 6 (2) BauGB Tankstellen allgemein zulässig sind.

Zur Herstellung einer städtebaulich geordneten Nutzung des Bereiches und da keine andere Nutzung erkennbar ist, wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 72 entsprechend zu ändern, wobei die an der Aachener Straße gelegenen Teile des Grundstückes in die Planung aufzunehmen sind.

Im Rahmen der Änderungsplanung ist durch den Antragsteller die Nachbarverträglichkeit der geplanten Nutzung über Gutachten nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Aufgrund der vorstehenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich - unter Einbezug des Flurstückes Nr. 247 so geändert, dass eine Nutzung als Tankstelle mit Waschanlage und Stellplätzen zulässig wird.

2. **Vorstellung der Planung:**

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch stellte die Planung vor.

3. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, zu dem Planentwurf der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

9. **Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung**

9.2 **Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 - Hauptstraße/Andreasstraße -, Stadtteil Setterich**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf der Parzelle Hauptstraße 42 - Gemarkung Setterich, Flur 12, Flurstück 1028 - eine Garage mit Geräteraum zu errichten.

Gem. Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 52 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

Mit folgender Begründung bittet der Antragsteller um Befreiung von diesen Festsetzungen:

„Ich möchte die bestehenden Autogaragen auf meinem Grundstück abreißen, da diese für moderne Autos (Van und Kombi) zu schmal bzw. zu kurz sind und durch neue Garagen ersetzen.

Nach Einreichen des Bauantrages wurde ich darauf hingewiesen, dass der Bau außerhalb der Baugrenzen liegt.

Da wir in diesem Gebäude nicht nur wohnen, sondern auch der Sitz der Verwaltung unserer Firma ist, benötigen wir mindestens vier Stellplätze (drei Firmenwagen, Pkw der Sekretärin und gelegentlich einen Besucherparkplatz).

An der rechten Seite des Gebäudes neben dem Flurstück 827 können keine Garagen gebaut werden, da dieser Teil des Grundstückes erhöht liegt. Auch das Ein- und Ausfahren in den fließenden Verkehr ist an dieser Stelle nur schwer möglich, da sich direkt daneben ein Zebrastreifen befindet, sowie der Kreuzungsbereich der Schmiedstraße.

Der Verlauf der Straße kann an dieser Stelle nicht überblickt werden, da die Hauptstraße dort in einer Kurve verläuft (wird vom Hauptgebäude/Pastorat verdeckt).

An der linken Seite ist die Seitenfläche neben dem Pastorat zu schmal um drei oder vier Parkplätze zu schaffen. Durch die neue Planung die Garagen etwas zurückgelegen zu bauen, können genügend Parkplätze dargestellt werden. Durch die Wendemöglichkeit auf dem Grundstück ist auch ein Geradeausfahren in den fließenden Verkehr möglich. Daher möchte ich Sie bitten, mich in dieser Baumaßnahme von der Festsetzung des Bebauungsplanes zu befreien."

Stellungnahme:

Die geplante Garage mit einer Grundfläche von 9,50 x 7,00 m soll die vorhandene Garage mit einer Grundfläche von 8,00 m x 5,50 m ersetzen und soll zudem am gleichen Standort errichtet werden.

Die vorhandene Garage ist in diesem Bereich nicht zulässig hat jedoch Bestandsschutz. Geplant ist im Wesentlichen eine Erneuerung unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfs.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlug vor, dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, den Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 - Hauptstraße/Andreasstraße - zuzustimmen.

9. **Anregungen gem. § 24 GO NW und § 6 Hauptsatzung**

**9.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße -,
Stadtteil Baesweiler**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt, die nach den Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes rechtwinklig zum vorhandenen Wohngebäude Königsberger Straße 16 verlaufende seitliche Baugrenze auf 3,0 m parallel zur Verkehrsfläche Roskaul zu verschieben.

Stellungnahme:

1. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine „Schieflage“ des genehmigungsfähigen Anbaus gegeben, sondern eine auf das vorhandene Gelände bezogene rechtwinklige seitliche und auch rückwärtige Erweiterungsmöglichkeit.

Dies ist in allen Eckbereichen des Plangebietes der Fall, wobei je nach Straßenverlauf der Abstand zur seitlichen Erschließungsanlage parallel oder eben schräg verlaufen kann.

Der gewünschte Verlauf der Baugrenze auf der Parzelle Königsberger Straße 16, parallel zur Verkehrsfläche Roskaul, jedoch schräg zum vorhandenen Gebäude, ist städtebaulich nicht wünschenswert und widerspricht der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Es würde hier ein Berufungsfall geschaffen, wonach weitere Anträge auf Änderung wohl kaum noch zurückgewiesen werden könnten.

Ziel der seinerzeitigen Planaufstellung war im Wesentlichen die Ermöglichung rückwärtig eingeschossiger Anbauten sowie begrenzte seitliche Erweiterungen zur Anpassung an den erweiterten Wohnraumbedarf, ohne die vorhandenen Siedlungsstrukturen durch eine zu große Verdichtung zu beeinträchtigen.

Die unterschiedlichen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich hierbei weitgehend aus den grundstücksbezogenen Möglichkeiten.

Die vom Antragsteller angeführten angeblichen Vergleichsfälle sind im Wesentlichen Bauvorhaben im Rahmen der geltenden Festsetzungen, die keine Änderung des Bebauungsplanes und entsprechende Baugrenzenverschiebungen erforderlich machten.

2. Mit Schreiben vom 25.01.2007 beantragt der Antragsteller als Alternative II eine Baugrenzenverschiebung auf 3,0 m zur Verkehrsfläche Roskaul.

Als Begründung verweist er auf gesetzliche Änderungen im Bereich Energiesparen, die Unterschreitungen der bisher zulässigen Abstandsflächen ermöglichen.

Die seitliche Abstandsfläche darf im vorliegenden Fall gem. § 6 (2) BauO NRW bis zur Mitte der Verkehrsfläche Roskaul liegen. Insofern sind die Argumente des Antragstellers nicht planungsrelevant. Zudem ist im gesamten Plangebiet ein seitlicher Mindestabstand von 3 m zur Verkehrsfläche gegeben. Eine Reduzierung ist städtebaulich nicht wünschenswert. Als Begründung wurde auf die Stellungnahme zu Alternative I verwiesen.

Die Antragsschreiben waren der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt. Hierauf wies Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch auf den Einwurf des Antragstellers hin.

Die Verwaltung schlug vor, den beiden Anträgen (Alternative I und II) nicht zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Anträgen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Ringstraße - nicht zuzustimmen.

9. **Anregungen gem. § 24 GO NRW/§ 6 Hauptsatzung;**

9.4 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54.5 - Haldenvorgelände -, Stadtteil Baesweiler

Sachverhalt:

Aus gestalterischen Gründen soll die Länge der Steganlage (Schwebesteg) zum Bergfoyer reduziert werden.

Hierzu ist es erforderlich, das Bergfoyer in westl. Richtung zu verschieben, so dass die Baugrenze um ca. 4,50 m überschritten wird.

Stellungnahme:

Die vorhandene überbaubare Fläche wird nur zum Teil in Anspruch genommen. Ein zusätzliches Baurecht wird nicht geschaffen. Der Baukörper wird lediglich in westliche Richtung verschoben.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlug vor, der Befreiung zuzustimmen.

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54.5 - Haldenvorgelände - zuzustimmen.

10. **Umbau des Regenüberlaufbeckens (RÜB)/Regenrückhaltebeckens (RRB) Arnold-Sommerfeld-Ring zu einem Bodenfilter einschließlich Erstellung eines Verbindungssammlers im Zusammenhang mit der Erschließung des Carl-Alexander-Parks und Erweiterung des Gewerbegebietes;**

hier: Vorstellung der Planung

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte die Planung wie folgt:

Im Zuge der Erschließung des Carl-Alexander-Parks (CAP) und der Erweiterung des Gewerbegebietes (Bebauungsplan 3 C) ist es erforderlich, die Entwässerung in diesen Gebieten sicher zu stellen.

Im Rahmen der im Jahre 2006 beauftragten Vor- und Entwurfsplanung hat das Ingenieurbüro Dr. Pecher AG, Erkrath, ein Konzept erstellt, welches vorsieht das anfallende Mischwasser in den jeweiligen Gebieten zu fassen und zum vorhandenen RÜB/RRB Arnold-Sommerfeld-Ring zu transportieren.

In Vorgesprächen haben die zuständigen Genehmigungsbehörden dem Entwurf zugestimmt und weitere Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit den neu anfallenden Wassermengen gestellt, um die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. T.) anzupassen.

Hierzu ist es neben der Entwässerung der Flächen der inneren Erschließungsgebiete (Carl-Alexander-Park und Bebauungsplan 3 C) notwendig, einen Transportsammler entlang des Beeckfließes hin zum bestehenden RÜB/RRB Arnold-Sommerfeld-Ring zu bauen und die Behandlungsanlage als Bodenfilter und erweiterten Retentionsraum umzubauen.

Der Umbau des RÜB/RRB Arnold-Sommerfeld-Ring wird Kosten in Höhe von rd. 2,5 Mio. €, der Bau des Transportsammlers rd. 1,2 Mio. € verursachen.

Sowohl das RÜB als auch das RRB sind Eigentum des Wasserverbandes. Der neu zu errichtende Bodenfilter, sowie ein Teil des Transportsammlers, der als Stauraumkanal genutzt werden soll, sind der Abwasserbehandlung zuzurechnen und damit vom WVER zu errichten und zu betreiben.

In Vorgesprächen hat der WVER die grundsätzliche Bereitschaft zum Bau und Betrieb entsprechender Bauwerke signalisiert und gleichzeitig erste Haushaltsmittel zur (Re-)Finanzierung bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, die Planungen zum Umbau des RÜB/RRB Arnold-Sommerfeld-Ring zu einem Bodenfilter einschließlich Erstellung eines Verbindungssammlers im Zusammenhang mit der Erschließung des Carl-Alexander-Parks (CAP) und Erweiterung des Gewerbegebietes - Bebauungsplan 3 C - voranzutreiben und mit dem WVER eine Abstimmung über den Bau und Betrieb der notwendigen Anlagen herbeizuführen.

11. Abtragung des Erdwalles Sportplatz Wolfsgasse zwischen Rasen- und Ascheplatz in Setterich

Zurzeit sind der Rasen- und Ascheplatz im Sportpark Wolfsgasse durch einen Erdwall voneinander getrennt.

Da der Ascheplatz zeitweise bei Regenereignissen schlecht abtrocknet und daher eine Bespielbarkeit nicht zulässt, ist es notwendig eine natürliche Belüftung zu schaffen. Vorgeschlagen wird den Erdwall auf einer Länge von ca. 15 m zu öffnen. Hierzu müssen zunächst Sträucher und Bäume entfernt werden und dann ca. 450 cbm Erde abgetragen werden.

Die Verwaltung schlug vor, die Ausführung dieser Leistung beschränkt auszuschreiben. Mittel hierfür stehen in der Haushaltsstelle 2.56000.950300 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung die Leistungen für die Abtragung des Erdwalles beschränkt auszuschreiben.

12. **Straßenendausbau im Bereich Siegenkamp-West;**

hier: Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches

Im Erschließungsteilbereich Siegenkamp West hat die Stadt die Straßen Astrid-Lindgren-Ring, Hans-Christian-Andersen-Straße, Erich-Kästner-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Tannenweg und Siegenkamp von Hermannstraße bis Albert-Schweitzer-Straße ausgebaut.

Für die Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Wilhelm-Busch-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ steht die Veranlagung des Erschließungsbeitrages an, sobald die sachlichen Beitragspflichten erfüllt sind.

Bei den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ liegt eine funktionelle Abhängigkeit vor. Der Funktionszusammenhang besteht darin, dass für die wirtschaftliche Erschließung des Baugebietes Voraussetzung war, dass zeitgleich mit dem Ausbau des Hauptzuges, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Erich-Kästner-Straße“ und „Gebrüder-Grimm-Straße“, die von dem Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“ und „Tannenweg“ ausgebaut wurden.

Die Anlieger der vom Hauptzug abhängigen Erschließungsanlagen sind auf die Benutzung des Hauptzuges angewiesen, sodass die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ gerechtfertigt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor zu beschließen:

Im Erschließungsteilbereich Siegenkamp-West wird eine Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches bestehend aus den Erschließungsanlagen „Astrid-Lindgren-Ring“, „Hans-Christian-Andersen-Straße“, „Erich-Kästner-Straße“, „Gebrüder-Grimm-Straße“ und „Tannenweg“ gebildet.

13. **Mitteilungen der Verwaltung**

Es wurden keine Mitteilungen gemacht.

14. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Es wurden keine Anfragen gestellt.